

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kleinbadeteiche unterscheiden sich in zentralen Eckpunkten sowohl von Becken als auch von Oberflächengewässern und unterliegen demgemäß einem eigenen Regelungsregime. Mangels einer Aufbereitung gemäß den §§ 9 ff der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, und mangels einer den Oberflächengewässern vergleichbaren ökologischen und hygienischen Stabilität geht mit ihrer Benützung insbesondere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko einher. Um diesem Unterschied ausreichend Rechnung zu tragen, werden die Bestimmungen über Kleinbadeteiche aus der BHygV 2012 herausgelöst und Kleinbadeteiche nunmehr in einer eigenen Verordnung geregelt.

Fortschreitende technische Entwicklungen, bei denen Filter und Umwälzungen die hygienische Sicherheit und ökologische Stabilität im Ergebnis in vergleichbarer Weise wie die bestehenden Mechanismen (in Form des „Sedimentationsprinzips“) ermöglichen, erfordern zudem eine Anpassung der aus dem Jahr 2012 stammenden Bestimmungen betreffend Kleinbadeteiche. Diese neuen Systeme sind derzeit in der BHygV 2012 nicht ausdrücklich geregelt, was zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führt.

Der gegenständliche Entwurf dient demgemäß der Festsetzung klarer Regelungen, die ausdrücklich für alle Bauarten von Kleinbadeteichen gelten, insbesondere unabhängig vom Vorhandensein eines Regenerationsbereichs oder der optischen Erscheinungsform. Die mit der Verankerung dieser neuen Systeme verbundenen wissenschaftlichen Unsicherheiten und das mit Kleinbadeteichen insgesamt einhergehende erhöhte Gesundheitsrisiko werden dabei durch strenge Begleitmaßnahmen (erhöhte Frequenz von Untersuchungen bei neu errichteten Kleinbadeteichen und Übermittlung entsprechender Daten zu Zwecken der Evaluierung in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten sowie Stärkung der Eigenverantwortung der Badenden) ausgeglichen.

Damit wird der Rechtssicherheit sowie der Notwendigkeit eines einheitlichen Vollzugs Rechnung getragen. Neben diesen Änderungen werden auch Erfahrungen aus der Behördenpraxis und die Ergebnisse einer bundesweit durchgeführten Evaluierung der Regelungen betreffend Kleinbadeteiche berücksichtigt.

Besonderer Teil

Artikel 1 (Kleinbadeteichverordnung):

Zu § 1:

Wie bisher unterliegen private Kleinbadeteiche im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten nicht dem Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Bestimmungen. Der Anwendungsbereich orientiert sich demgemäß an § 1 BHygV 2012.

Zu § 2:

§ 2 Z 1 definiert den Kleinbadeteich nunmehr als künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Badeanlage, welche aufgrund der fehlenden Wasseraufbereitung und Desinfektion gemäß § 9 ff BHygV 2012 von einem Becken und durch eine Oberfläche von <1,5 ha von einem Oberflächengewässer klar abgegrenzt werden kann.

§ 2 Z 4 definiert den Regenerationsbereich, welcher durch das Sedimentationsprinzip auf natürliche Weise zur Reinigung des Badewassers beiträgt. Um der vorgesehenen Berücksichtigung bei der Berechnung der Nennbelastung (siehe § 5 Abs. 3) Rechnung zu tragen, muss ein ausreichender Wasseraustausch zwischen dem Badebereich des Kleinbadeteiches und dem Regenerationsbereich möglich sein. Ist ein solcher Wasseraustausch nicht möglich, fällt der gegenständliche Teich(abschnitt) unter die Begriffsbestimmung des Schönungsteichs (§ 2 Z 7) und ist bei der Berechnung der Nennbelastung nicht zu berücksichtigen (siehe § 5 Abs. 3).

Die Begriffsbestimmungen der Ziffern 2, 3, 5 und 6 werden aus der BHygV 2012 übernommen.

In Z 7 wird eine Begriffsbestimmung für „Schönungsteiche“ aufgenommen (siehe dazu auch § 5 Abs. 3).

Zu § 3:

Mit Abs. 1 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass alle geometrischen Formen der Ausführung, damit insbesondere auch „beckenähnliche“ Formen („Naturpools“), zulässig sind. Für die Abgrenzung zum

Becken ist nunmehr einzig die fehlende Wasseraufbereitung und Desinfektion relevant (§ 2 Z 1). Im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung der Badenden im Zusammenhang mit dem erhöhten Infektions- und Gesundheitsrisiko im Vergleich zu einem Becken ist eine naturnahe Gestaltung jedoch hilfreich.

Kleinbadeteiche beruhen ursprünglich auf dem Sedimentationsprinzip, wonach ein ausreichend großer Regenerationsbereich die Reinigung des Badewassers gewährleistet. Um den technischen Fortschritt insbesondere in Form von Filtersystemen, mit denen das Wasser mechanisch oder biologisch aufbereitet wird, abzubilden, werden durch Abs. 2 nunmehr auch solche Kleinbadeteiche explizit erfasst, bei denen kein Regenerationsbereich vorhanden ist. In diesem Fall ist die Stabilität durch den Einbau technischer Einrichtungen oder den Einsatz von Schönungsteichen sicherzustellen. Für den Badegast verbleibt bei diesen Systemen in vergleichbarer Weise wie bei den auf dem Sedimentationsprinzip beruhenden Kleinbadeteichen ein gewisses Restinfektionsrisiko aufgrund der im Gegensatz zu Becken iSd § 2 Z 4 BHygV 2012 fehlenden Desinfektion und Aufbereitung des Badewassers.

Strenge Begleitregelungen sollen dabei den ua. mit der fehlenden einheitlichen Normung verbundenen wissenschaftlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit Kleinbadeteichen Rechnung tragen (bspw. durch Erstellung eines Präventionskonzeptes gemäß § 10 Abs. 1 und 14-tägige Intervalle der Untersuchung des Badewassers gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 für neu errichtete Kleinbadeteiche in den ersten drei Jahren).

Zu den §§ 4 bis 9:

Die §§ 4 bis 9 legen weitere allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche fest.

Die Bestimmungen betreffend die Wasseraufbereitung und das Hintanhalten von Aerosolbildung werden aus dem bisherigen § 71 BHygV 2012 systematisch in § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 zusammengeführt. Aus der Aufnahme der Unzulässigkeit von Desinfektionsmitteln in § 4 Abs. 2 ist abzuleiten, dass eine Wasseraufbereitung gemäß § 14 BHygV 2012, wie sie in Beckenbädern erforderlich ist, in Kleinbadeteichen nicht zulässig ist. Neu aufgenommen wurde auch Natriumchlorid.

Die §§ 5 bis 9 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Durch die Änderung in § 5 Abs. 3 letzter Satz wird klargestellt, dass das Wasser aus Schönungsteichen bei der Berechnung der Nennbelastung nicht zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 4 ist festzuhalten, dass das zügige Betreten bzw. Verlassen des Kleinbadeteiches nicht als Aufenthalt im Kleinbadeteich gilt und Personen währenddessen nicht in die Anzahl sich im Wasser befindlicher Badegäste miteinzuberechnen sind.

Hintergrund der Ausnahme für Rieselfilter zur Wasseraufbringung und Quellsteine zur Wasserrückführung in § 6 Abs. 4 ist, dass dadurch keine lungengängigen Aerosole gebildet werden. § 7 Abs. 2 legt fest, dass die Gestaltung zweckmäßiger, möglichst schmaler Rampen in Ergänzung des gemäß § 7 Abs. 1 angelegten Zugangsbereichs zulässig ist, insbesondere um einen barrierefreien Zugang zum Kleinbadeteich zu ermöglichen. Durch die Beschränkung der Rampenbreite werden über den notwendigen Umfang hinausgehende Flachwasserbereiche verhindert, um – insbesondere im Sinne der Einhaltung der Nennbelastung – einem längeren Aufenthalt von Badegästen (va. von Kindern) in diesem Bereich und der damit verbundenen Sedimentaufwirbelung entgegenzuwirken.

Bei den Anforderungen an die Zusp eisung von Füllwasser in § 8 wird auf die Gesamtwasser oberfläche abgestellt, da va. der Wasserverlust durch Verdunstung auszugleichen ist. Es handelt sich dabei um eine Mindestmenge.

Zu § 10:

Präventionskonzepte als Instrument der eigenverantwortlichen Sicherstellung der Hygienevorschriften durch die Inhaber haben sich in der COVID-19-Pandemie bewährt, weil sie durch die Möglichkeit betriebsangepasster Regelungen die erforderliche Flexibilität bei gleichzeitiger Verfolgung des Gesundheitsinteresses gewährleisten. Die in Abs. 1 Z 1 bis 6 beispielhaft aufgezählten Maßnahmen dienen der Einhaltung der Vorgaben des BHygG und der Verordnung. Neben der Festlegung von Verantwortlichkeiten je nach Art der Anlage muss das Präventionskonzept auch Angaben über die Überwachung und Kontrolle zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs samt allfällig erforderlicher Maßnahmen wie die Einhaltung von Hygienevorgaben (etwa das verpflichtende Duschen vor der Benutzung oder Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Nennbelastung) enthalten.

Da die Praxis gezeigt hat, dass das Infektionsrisiko in Bereichen des Kleinbadeteiches, in denen Kinder baden, deutlich erhöht ist, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – bei Anlagen, bei denen ein hoher Andrang von Kindern zu erwarten ist, geeignete Maßnahmen zur Reduktion hygienischer Belastung durch Kinder im Präventionskonzept vorzusehen. Unter der örtlichen Trennung ist insbesondere auch die bauliche und hydraulische Trennung zu verstehen, wodurch getrennte

Wasserkreisläufe vorausgesetzt werden. Unter Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 sind beispielsweise auf Familien mit Kindern ausgerichtete Hotels und Bäder zu verstehen. Durch diese Vorschrift soll der Bereich außerhalb des Kleinbadeteiches für Kinder attraktiver gestaltet werden, sodass ihre Aktivitäten möglichst dorthin verlagert werden. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 6 Abs. 2 eine Mindestwassertiefe von 0,8 m vorgeschrieben ist und Flachwasserbereiche unzulässig sind, dient die Regelung auch der Erhöhung der Sicherheit von Kindern.

Abs. 2 schreibt die Namhaftmachung einer fachkundigen Person vor und präzisiert damit § 14 Abs. 1 BHygG. Bei der fachkundigen Person kann es sich um die in § 14 Abs. 1 BHygG genannte Person oder um eine sonstige entsprechend geschulte Person handeln.

Zu den §§ 11 bis 14:

Die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit von Kleinbadeteichen werden aus der BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 idF BGBl. II Nr. 333/2023 überführt. Die Zuspelung aus oberirdischen Zuflüssen wurde mangels praktischer Relevanz nicht übernommen. Mit § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b wurde die Anforderung einer chemischen Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung – in Anlehnung an die Anforderungen an Füllwasser für Beckenbädern gemäß § 5 BHygV 2012 – hinzugefügt. Demnach dürfen in chemischer Hinsicht keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die geeignet sind, die Gesundheit der Badegäste zu gefährden. Die Einhaltung dieser Vorgabe gilt grundsätzlich als gegeben, wenn das Füllwasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt; der Nachweis kann insbesondere durch eine Untersuchung gemäß der Trinkwasserverordnung im Umfang der dort definierten chemischen Mindestuntersuchung erbracht werden.

Zu § 15:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Abs. 3 und 4 normieren – wiederum vor dem Hintergrund der Stärkung der Eigenverantwortung sowohl der Inhaberin bzw. des Inhabers als auch der Badegäste – Warnhinweise für Kleinbadeteiche. Demnach muss ein deutlich sichtbarer Warnhinweis darüber angebracht werden, dass aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, da das Wasser im Kleinbadeteich nicht nach den baderhygienerechtlichen Bestimmungen für Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren für Becken aufbereitet und desinfiziert wird. Außerdem muss der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber und dem Badegast abgeschlossene Vertrag auch die Badeordnung und die Hinweise gemäß Anlage 2 enthalten.

Besonders schützenswerte Personen im Sinne dieser Bestimmung sind Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere, ältere Personen und Personen mit einschlägigen Vorerkrankungen oder offenen Wunden. Als einschlägige Vorerkrankungen sind insbesondere immunologische Krankheiten anzusehen. Zudem sind zum Schutz und zur Aufklärung der Badegäste unter diesem Hinweis auch die Nennbelastung und die maximale Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste anzuführen.

Zu den §§ 16 bis 18:

Die Regelungen betreffend die innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

§ 17 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa trägt dem Umstand Rechnung, dass Wasser, das aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II 304/2001, stammt, bereits auf *Escherichia coli*, intestinale Enterokokken und die Parameter einer chemischen Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung untersucht wurde, sodass lediglich der Gesamtphosphorgehalt zu überprüfen ist.

Die in § 17 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Untersuchungsfrequenz während der jährlichen Betriebszeit des Badewassers liegt in der mit der fehlenden Wasseraufbereitung und Desinfektion einhergehenden geringen Steuerbarkeit und der Schwankungsbreite der zu untersuchenden Parameter begründet. Die Verpflichtung zu 14-tägigen Untersuchungsintervallen stellt einen Ausgleich für die mit Kleinbadeteichen einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten dar; die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den oder die für das Gesundheitswesen zuständige(n) Bundesminister(in) (§ 18 Abs. 7) dient der Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und der Evaluierung und Überwachung der neuen Regelungen. Dem aus der erhöhten Untersuchungsfrequenz resultierenden Aufwand für die Inhaberin oder den Inhaber wird durch die Befristung auf drei Jahre ab Betriebsbeginn Rechnung getragen. Um eine ausreichende Aussagekraft der Daten für die Evaluierung sicherzustellen und eine mögliche Umgehung der erhöhten Untersuchungsfrequenz zu verhindern, werden Zeiten der behördlichen Sperre oder andere Betriebsunterbrechungen nicht in die dreijährige Frist einbezogen.

Zu den §§ 19 und 20:

Die Regelungen betreffend die behördliche Kontrolle von Kleinbadeteichen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu den §§ 21 bis 27:

Die allgemeinen Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 28:

Die Dauer der Befristung des § 18 Abs. 7 gemäß § 28 Abs. 2 ist im Hinblick auf Erforderlichkeit einer ausreichenden Datengrundlage für die Evaluierung mit sechs Jahren bemessen.

Artikel 2 (Änderung der Bäderhygieneverordnung 2012):

In Folge der Erlassung der Kleinbadeteichverordnung können die bisher in der Bäderhygieneverordnung 2012 enthaltenen Bestimmungen betreffend Kleinbadeteiche entfallen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.